

# Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Meßstetter-, Prager-, Trautäckerstraße“ in Stuttgart-Möhringen (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Satzungszweck/Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Bereich „Meßstetter-, Prager-, Trautäckerstraße“ in Stuttgart-Möhringen als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorkaufsrechtssatzung.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 22. Juni 2021. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Möhringen, Flst. Nr. 3490/1, 3490/2, 3491, 3492/1, 3492/2, 3493, 3494/1, 3535/3, 3536/1, 3536/2, 3537, 3538, 3562, 3563/1, 3563/2, 3564, 3565, 4306, 4307, 4308/1, 4308/2, 4317/2, 4318, 4320/2, 4321, 4322/1, 4322/2, 4323, 4324, 4487, 4488/1, 4488/2, 3545 tlw., 4253 tlw., 4293 tlw., 4310 tlw. und 4318/4 tlw.

## § 3

### Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Landeshauptstadt Stuttgart nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung



des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:

Montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Telefon 216-20311.

Stuttgart, 11. August 2021  
Bürgermeisteramt  
Dirk Thürnau  
Bürgermeister

# Öffentliche Zustellungen der Stadtverwaltung

**Leon Sebastian Olaf Albrecht**, zuletzt wohnhaft gemeldet in Frankenstr. 25, 70435 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 11.8.2021 unter Aktenzeichen 250155845 zu eröffnen.

Herrn Albrecht wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.\*

**Turgut Pala**, zuletzt wohnhaft gemeldet in Bernsteinstr. 70, 70619 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 28.4.2021 unter Aktenzeichen 250117493 zu eröffnen.

Herrn Pala wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.\*

**Dr. Dezső Sándor Molnár**, zuletzt wohnhaft gemeldet in Nagybányai 66/C, 1025 Budapest 02 – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 6.7.2021 unter Aktenzeichen 394407407 zu eröffnen.

Herrn Molnár wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.\*

**Robert Gabor**, zuletzt wohnhaft gemeldet in Str. Mijlocie 90, 99999 Livezeni – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 12.8.2021 unter Aktenzeichen 240196357 zu eröffnen.

Herrn Gabor wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.\*

**Daniel Garcez Roselli**, zuletzt wohnhaft gemeldet o.f.W. – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 12.8.2021 unter Aktenzeichen 250156361 zu eröffnen.

Herrn Roselli wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.\*

**Hasan Hameideh, Mahmoud Hasan Hameideh, Omar Hameideh, Nael Hameideh, Ghfra Taleh Saleiman Alhamaideh**, zuletzt wohnhaft gemeldet Balthasar-Neumann-Str. 93, 70437 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Schreiben des Sozialamts (Abteilung 50-141) vom 11.8.2021 zu eröffnen. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Herrn Hameideh, Frau Alhamaideh wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Schriftstück innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Sozialamt, Dienststelle Eberhardstr. 33, 70173 Stuttgart, Zimmer 460 a, in Empfang zu nehmen.\*

**Mohamed Soufiane Saanouni**, zuletzt wohnhaft gemeldet in Olgastr. 46, 70182 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Dokuments: 12.8.2021, 3300/3332330

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das Dokument wird daher nach § 11 LVwZG bzw. § 10 VwZG des Bundes öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs im Dienstgebäude Jobcenter Sonderdienststelle, Hauptstätter Str. 87, 70178 Stuttgart, 4. Stock, Zimmer 402, während der Sprechzeiten von Mo, Mi, Fr 9–12 Uhr, Do 9–12 Uhr und 14–16 Uhr, Vorsprachen nur mit Termin, eingesehen werden.\*

\* Mit der öffentlichen Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

# Gelbe Karte

In Stuttgart gibt es seit vielen Jahren das bewährte Ideen- und Beschwerdesystem der Gelben Karte. Anregungen, Beschwerden und Fragen können per E-Mail, online oder über die Stuttgart-App die Gelbe Karte rund um die Uhr nutzen. In gedruckter Form liegt sie an der Infothek im Rathaus aus, aber auch bei jeder anderen städtischen Dienststelle. Und nach dem

Ausfüllen kann man sie dort gleich wieder abgeben.

Eine Service-Garantie ist in jedem Fall inklusive: Das Gelbe-Karten-Team bearbeitet Ihr Anliegen schnell und effektiv oder sorgt dafür, dass Sie von der zuständigen Stelle eine Antwort erhalten. Dafür benötigen wir Ihre Kontaktdaten. [Stuttgart.de/gelbe-karte](http://Stuttgart.de/gelbe-karte), E-Mail [gelbe.karten@stuttgart.de](mailto:gelbe.karten@stuttgart.de).